

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2019** findet in der **Bundesrepublik Deutschland** die **Wahl zum Europäischen Parlament** sowie in der **Stadt Wittingen** die **Wahl des/der Bürgermeisters/in** statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Eine eventuell notwendig werdende (Bürgermeister-)Stichwahl findet am 16. Juni 2019 statt.

2. Die **Stadt Wittingen** ist in **21** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei
101	Boitzenhagen	Dorfgemeinschaftshaus Boitzenhagen	ja
102	Darrigsdorf/Wollerstorf	Dorfssaal, Wollerstorf Nr. 8	nein
103	Erpsen	Praxis Dr. de Haan, Erpsen 50	ja
104	Eutzen/Wunderbüttel	Schießstand Eutzen	nein
105	Gannerwinkel	Gasthaus Schulze, Gannerwinkel 1	ja
106	Glüsing	„Bürgerhaus unter den Eichen“	ja
107	Hagen/Mahnburg	Foyer Schützenhaus in Hagen	ja
108	Kakerbeck/Suderwittingen	Sportheim Suderwittingen 40	ja
109	Knesebeck „Nord“	Grundschule Knesebeck, Kirchstr. 8	ja
110	Knesebeck „Süd“	Grundschule Knesebeck, Kirchstr. 8	ja
112	Lüben	Gasthaus Wolter, Lüben 1	ja
114	Ohrdorf	Gemeindehaus Ohrdorf, Vor dem Busche 1	ja
116	Rade	Gasthaus Schroeder, Rade 32	mit Hilfe
117	Radenbeck	Feuerwehrgerätehaus, Alter Postweg 4	ja
118	Schneflingen/Teschendorf/ Küstorf	Feuerwehrgerätehaus Schneflingen Springgarten 1	ja
119	Stöcken	Spitzdach Turnhalle Stöcken	nein
122	Vorhop	Dörphus Vorhop, An der Masche 2	ja
123	Wittingen I	Rathaus Wittingen, Bahnhofstr. 35	ja
124	Wittingen II	Grundschule Wittingen, Schulcontainer, Gustav-Dobberkau-Str. 9	nein
125	Wittingen III	DRK-Seniorentreff, Vorderhaus Hindenburgwall 23	ja
128	Zasenbeck/Plastau	Dorfgemeinschaftshaus Zasenbeck Alte Schulstraße 4	ja

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **5. Mai 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wählende Person zu wählen hat. Die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Wahlbenachrichtigung für die Wahl des/der Bürgermeisters/in verbleibt für eine mögliche Stichwahl beim Wahlberechtigten.

Die Briefwahlvorstände für die Europawahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. Mai 2019 um 16.00 Uhr in Gifhorn, Schlossplatz 1, Kreishaus I (Schloss) zusammen.

Der Briefwahlvorstand für die Wahl des/der Bürgermeisters/in tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus Wittingen, Zimmer 102, zusammen.

3. Jede wählende Person hat für **jede Wahl**, für die sie wahlberechtigt ist, **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen (Unionsbürger durch einen gültigen Identitätsausweis).
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein für die Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis (Landkreis Gifhorn) in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises (Landkreis Gifhorn) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Die wählende Person, die **einen Wahlschein für die Wahl des/der Bürgermeisters/in** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets (Stadt Wittingen) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.
Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für jede Wahl einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.
Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.
10. Jede wählende Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Wittingen, 16. Mai 2019

Stadt Wittingen - Der Wahlleiter – Ridder